

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 6 RKa 45/94

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf, Lindemannstraße 34 - 42,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland,
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,

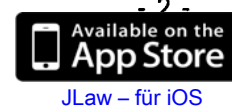
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Bundesvereinigung,
Köln, Herbert-Lewin-Straße 3,
2. AOK-Bundesverband,
Bonn, Kortrijker Straße 1,
3. IKK-Bundesverband,
Bergisch Gladbach, Kölner Straße 1 - 5,
4. BKK-Bundesverband,
Essen, Kronprinzenstraße 6,
5. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel, Weißensteinstraße 72.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter F u n k , die Richter Dr. E n g e l m a n n und S t e e g e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. J ü r g e n s e n und Dr. F i e d l e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1994 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten deren Aufwendungen für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der früheren Allgemeinen Ortskrankenkasse Mönchengladbach die Zahlung restlicher Gesamtvergütung für das Quartal I/1991 in Höhe von 442,02 DM. Sie begründet die Klageforderung mit Vergütungsansprüchen ihrer Vertragszahnärzte für Eintragungen in das sog Bonusheft.

Das Bonusheft dient den Versicherten der Krankenkassen als Nachweis für den Anspruch auf die in § 30 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei regelmäßiger Zahnpflege vorgesehenen erhöhten Zuschüsse zum Zahnersatz. Seine Verwendung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung beruht auf der zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und den Spitzenverbänden der Krankenkassen als Anlage zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) geschlossenen "Vereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)" vom 25. Oktober 1990. Danach hat der Kassenzahnarzt (Vertragszahnarzt) jedem Versicherten ein Bonusheft auszuhändigen, in das bei Patienten, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, für jedes Kalenderhalbjahr das Datum des Mundhygienestatus und bei Patienten, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, jährlich das Datum einer zahnärztlichen Untersuchung eingetragen wird (§ 3 Abs 2 der Vereinbarung).



Die Klägerin ist mit den abrechnenden Zahnärzten der Auffassung, daß es sich bei der Eintragung in das Bonusheft um eine vergütungsfähige zahnärztliche Leistung handelt, die in Anwendung der Nr 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Bewertungsmaßstab für kassenzahnärztliche Leistungen (Bema) nach Ziff 16 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 zu bewerten sei. Mit der Honorarabrechnung für das Quartal I/1991 stellte sie der Beklagten für 53 Behandlungsfälle ihrer Mitglieder die Position Ä 16 mit einem Gesamtbetrag von 442,02 DM in Rechnung. Die Beklagte setzte diesen Betrag von der Gesamtvergütung ab, weil insoweit kein Vergütungsanspruch bestehe.

Die Zahlungsklage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Sozialgericht hat im Urteil vom 13. Mai 1992 ausgeführt, bei der Eintragung in das Bonusheft handele es sich um eine Bescheinigung, welche die Krankenkasse zur Durchführung ihrer Aufgaben, nämlich für die ihr obliegende Entscheidung über die Gewährung des erhöhten Zuschusses zum Zahnersatz, benötige. Für die Erteilung derartiger Bescheinigungen könne nach § 16 BMV-Z kein besonderes Honorar verlangt werden. Daß die Führung des Bonusheftes letztlich den finanziellen Interessen der Versicherten diene, sei ohne Belang. Die Berufung der Klägerin hat das Landesozialgericht aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen (Urteil vom 1. Juni 1994).

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, die Vorinstanzen hätten die Bedeutung des § 16 BMV-Z verkannt. Die Vorschrift beziehe sich auf die zwischen Zahnarzt und Krankenkasse abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge und erfasse nicht die im Interesse des Patienten erfolgende Bescheinigung von Zahngesundheitsuntersuchungen im Bonusheft. Die Führung der Bonushefte erfordere eine umfangreiche, auch beratende Tätigkeit, so daß der Leistungsinhalt der Ziff Ä 16 GOÄ 1965 erfüllt sei.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1994 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1992 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 442,02 DM zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Der geltend gemachte Anspruch besteht nicht. Die Vorinstanzen haben im Ergebnis zutreffend entschieden, daß für Eintragungen in das Bonusheft keine Vergütung verlangt werden kann.

Die Ziff 16 GOÄ 1965, die als Position Ä 16 über Nr 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Bema auch in der kassen- bzw vertragszahnärztlichen Abrechnung angesetzt werden kann, darf für Eintragungen in das Bonusheft nach § 3 Abs 2 der Individualprophylaxe-Vereinbarung nicht abgerechnet werden. Das ergibt sich daraus, daß die Individualprophylaxe-Vereinbarung keine Regelung über die gesonderte Honorierung des mit den Eintragungen in das Bonusheft für den Vertragszahnarzt verbundenen Aufwandes vorgesehen hat.

Nach § 22 Abs 1 SGB V können sich seit dem 1. Januar 1989 Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, einmal pro Halbjahr zur Verhütung von Zahnerkrankungen zahnärztlich untersuchen lassen. In Abs 2 ist dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen aufgegeben, das Nähere, auch über den Nachweis der Untersuchung, in Richtlinien zu regeln. In Ausführung dieser Verpflichtung hat der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen in Abschn C Ziff 14 der Individualprophylaxe-Richtlinien vom 3. April 1990 bestimmt, daß in ein Bonusheft für jedes Kalenderhalbjahr das Datum der Erhebung des Mundhygienestatus einzutragen ist. In Ziff 14 Satz 2 ist weiterhin geregelt, daß das Bonusheft dem Versicherten als Nachweis für den Anspruch auf erhöhte Zuschüsse zum Zahnersatz gemäß § 30 SGB V dient, weshalb im Bonusheft auch die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen von Versicherten nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres einzutragen sind. Nach § 30 Abs 5 SGB V in der ab 1. Januar 1989 geltenden, hier anwendbaren Fassung entfiel der um 10 % erhöhte Zuschuß der Krankenkasse an den Versicherten für die Eingliederung von Zahnersatz, wenn sich der Versicherte nach Vollendung



des zwanzigsten Lebensjahres nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderhalbjahr hat zahnärztlich untersuchen lassen (vgl heute § 30 Abs 2 SGB V in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung). In Ziff 14 Satz 4 der Individualprophylaxe-Richtlinien idF von 1990 war abschließend bestimmt, daß Form und Inhalt des Bonusheftes zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KZBV vereinbart werden.

Als Anlage zum BMV-Z haben daraufhin die Spitzenverbände der Krankenkassen und die KZBV mit Wirkung zum 1. Januar 1991 die Individualprophylaxe-Vereinbarung geschlossen, in der Einzelheiten der individualprophylaktischen Leistung des Zahnarztes und der Gestaltung und Führung des Bonusheftes geregelt worden sind. Nach § 5 dieser Vereinbarung richtet sich die Vergütung der individualprophylaktischen Leistungen nach der Anl 1 zur Vereinbarung, in der die Leistungen nach den Ziff IP1 bis IP4 beschrieben und die einzelnen Ziffern erläutert werden. Für die Eintragung in das Bonusheft ist keine gesonderte Vergütung vereinbart und keine Leistungsziffer vorgesehen worden. Daraus ergibt sich zwingend, daß der Zahnarzt jedenfalls für die Eintragung des Datums der Erhebung des Mundhygienestatus bei Kindern und Jugendlichen in das Bonusheft (§ 3 Abs 2 Satz 3 der Individualprophylaxe-Vereinbarung) keine gesonderte Honorierung beanspruchen kann. Es kann ausgeschlossen werden, daß die Vertragspartner der Vereinbarung, die für die Erhebung des Mundhygienestatus eine eigene Ziffer in die vertragszahnärztliche Gebührenordnung eingeführt haben (Nr IP1), für die Dokumentation dieser Erhebung dem Zahnarzt eine zusätzliche Honorierung gewähren wollten. Die Aufnahme der individualprophylaktischen Leistungen in die Leistungspflicht der Krankenkassen und die Einführung des Bonusheftes als Mittel des Nachweises der Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Versicherten bildeten sachlich und zeitlich eine Einheit. Die Regelung über die Vergütung in § 5 Abs 1 der Individualprophylaxe-Vereinbarung kann nur so verstanden werden, daß alle Maßnahmen des Zahnarztes im Rahmen der Individualprophylaxe nach Anl 1 honoriert werden sollen. Da die Aushändigung und Führung des Bonusheftes Teil der individualprophylaktischen Leistungen ist, wie sich aus Ziff 14 der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen ergibt, kann der Zahnarzt für die Eintragung der Erhebung des Mundhygienestatus in das Bonusheft kein gesondertes Honorar erhalten, weil eine entsprechende Leistungsziffer in der Anl 1 zur Vereinbarung nicht enthalten ist.



Für die Eintragungen nach § 3 Abs 2 Satz 4 der Individualprophylaxe-Vereinbarung bei Versicherten, die nach § 22 Abs 1 SGB V keinen Anspruch auf Leistungen der Individualprophylaxe mehr haben, gilt im Ergebnis nichts anderes. Im Unterschied zu den individualprophylaktischen Leistungen wird bei diesen Versicherten allerdings eine zahnärztliche Leistung dokumentiert, die selbst nicht nach einer der vier Ziffern der Anl 1 zur Individualprophylaxe-Vereinbarung, sondern nach den allgemeinen Leistungsziffern von Teil 1 des Bema abzurechnen ist. Nach Ziff 14 der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Individualprophylaxe soll jedoch das Bonusheft über den Bereich der Leistungen nach § 22 SGB V hinausgehend dem erwachsenen Versicherten auch den Nachweis regelmäßiger zahnärztlicher Untersuchungen als Voraussetzung für die Erhöhung des Zuschusses nach § 30 Abs 5 SGB V aF bzw nach § 30 Abs 2 SGB V nF ermöglichen. Umfang und Inhalt der Dokumentation der Inanspruchnahme der regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen durch erwachsene Versicherte sind in § 3 Abs 2 Satz 4 der Individualprophylaxe-Vereinbarung als Bestandteil des BMV-Z (§ 82 SGB V) geregelt worden, und die Vertragspartner hätten eine Honorierung für die Eintragung ins Bonusheft in dieser Vereinbarung ausdrücklich regeln müssen, wenn sie dem Zahnarzt einen entsprechenden Anspruch hätten zubilligen wollen. Wenn in einer Vereinbarung der Partner des BMV-Z neue Verpflichtungen der Zahnärzte normiert und neue Leistungsziffern eingeführt werden, spricht alles dafür, daß insoweit eine abschließende Regelung beabsichtigt und eine gesonderte Honorierung für neu eingeführte Pflichten, denen keine neue Leistungsziffer entspricht, nicht gewollt ist. Der Wille der Partner der Individualprophylaxe-Vereinbarung kann nur dahin verstanden werden, daß der Zahnarzt für die Leistungen selbst, die er im Bonusheft dokumentiert, honoriert wird, und zwar für die echten individualprophylaktischen Leistungen bei Kindern und Jugendlichen nach der Anl 1 zur Individualprophylaxe-Vereinbarung und für die zahnärztliche Untersuchung bei Erwachsenen nach Teil 1 des Bema, daß er aber in beiden Fällen kein eigenes Honorar für die Dokumentation seiner Leistungen im Bonusheft erhalten soll.

Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn für vertraglich neu eingeführte zahnärztliche Verpflichtungen bereits eine Leistungsziffer zur Verfügung steht, deren Legende durch die neue Leistung erkennbar und ohne vernünftigen Zweifel erfüllt wird und deren Ansatz nicht durch entgegenstehende Bestimmungen ausgeschlossen ist. In einem solchen Fall mag die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Vertragspartner, wenn die neu eingeführte zahnärztliche Leistung nicht gesondert



honoriert werden sollte, dies ausdrücklich hätten vereinbaren müssen. Das kann indessen auf sich beruhen, denn die eben dargestellten Voraussetzungen lagen bei der Einführung der Verpflichtung der Vertragszahnärzte nach § 3 Abs 2 Sätze 3 und 4 der Individualprophylaxe-Vereinbarung nicht vor.

Ob die Eintragung nach § 3 Abs 2 Sätze 3 und 4 der Individualprophylaxe-Vereinbarung die Leistungslegende der Ziff Ä 16 erfüllt, kann durchaus zweifelhaft sein. Mit der Eintragung in das Bonusheft gibt der Zahnarzt kein "kurzes Zeugnis" über die gesundheitliche Situation oder etwa bestehende Leistungseinschränkungen seines Patienten ab, sondern bestätigt lediglich, daß er selbst eine bestimmte zahnärztliche Leistung erbracht hat. In gleicher Weise sind bzw. waren Zweifel begründet, ob einem Honorierungsanspruch des Zahnarztes für die Eintragungen in das Bonusheft nicht die Vorschriften des § 16 Abs 1 BMV-Z bzw des § 4 Nr 4 Ersatzkassenvertrags-Zahnärzte (EKV-Z) entgegengestanden haben bzw. hätten. Immerhin hat die Beigeladene zu 1) noch in einer Stellungnahme vom 3. Februar 1992 gestützt auf § 16 Abs 1 BMV-Z die Auffassung vertreten, daß der Kassenzahnarzt von seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung und diese von der Krankenkasse keine Vergütung für die Eintragung in das Bonusheft erhalten können. Da somit weder unumstritten eine Leistungsziffer der vertragszahnärztlichen Gebührenordnungen für die Eintragung in das Bonusheft zur Verfügung stand noch zweifelsfrei war, ob dem Honoraranspruch des Zahnarztes nicht bindende vertragliche Regelungen entgegenstanden, kann das Schweigen der Partner der Individualprophylaxe-Vereinbarung zu einem ausdrücklichen Honoraranspruch des Zahnarztes für die Eintragung in das Bonusheft nur in dem Sinne verstanden werden, daß ein solcher Anspruch nicht hat begründet werden sollen. Ob tatsächlich die Eintragung in das Bonusheft nach § 3 Abs 2 Sätze 3 und 4 der Individualprophylaxe-Vereinbarung die Leistungslegende der Ziff Ä 16 erfüllt, läßt der Senat ebenso offen wie die Frage, ob dem Honoraranspruch des Zahnarztes die Vorschriften des § 16 Abs 1 BMV-Z bzw des § 4 Nr 4 EKV-Z entgegenstehen.

Ob und ggf. in welcher Höhe der Vertragszahnarzt für die Eintragungen in das Bonusheft ein gesondertes Honorar erhalten soll, müssen die Partner des BMV-Z regeln. Bislang haben sie eine Regelung in diesem Sinne nicht getroffen. Ob sie dies weiterhin für angemessen halten, obliegt ausschließlich ihrer Beurteilung. Wenn tatsächlich entsprechend dem Vortrag des Klägers und der Beigeladenen zu 1) der mit den Eintragungen in das Bonusheft verbundene Aufwand des Zahnarztes sehr viel größer ist, als dies bei Abschluß der Individualprophylaxe-Verein-



barung im Jahre 1990 angenommen worden ist, ist es Sache der Beigeladenen zu 1), gegenüber den Spitzenverbänden der Krankenkassen auf eine entsprechende Ergänzung der Individualprophylaxe-Vereinbarung hinsichtlich der Eintragungen in das Bonusheft hinzuwirken. Gesetzliche Bestimmungen stehen der Einführung einer gesonderten Honorierung weder entgegen noch gebieten sie sie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

